



Hier wohnen Ihre Dinge

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages über eine Lagerbox im Selfstorage „BWG Box“ zwischen der BWG Halle-Merseburg e.G. und dem Mieter:

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf den Standort Holzplatz 10 in 06110 Halle (Saale).

1. Der Mieter hat das Recht die angemietete Box für den Zeitraum der Anmietung unter Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich für Lagerzwecke zu nutzen.
2. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der detaillierten Ablaufbeschreibung im Sinne einer ordnungsgemäßen und durch den Vermieter vorgeschriebenen Nutzung des Selfstorage. Die detaillierte Ablaufbeschreibung wird dem Mieter bei Abschluss der Buchung an die von ihm angegebene Emailadresse zugesendet. Ebenso ist diese unter <https://bwg-box.de/assets/download/bwg-box-ablauf.pdf> für den Mieter abrufbar. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aus einer abweichenden Handlungsweise resultieren.
3. Der Mieter erklärt, dass ihm ausdrücklich bekannt ist, dass der innenliegende Eingangsbereich des Gebäudes sowie der eigentliche Storage-Bereich zur Gewährleistung der Sicherheit videoüberwacht wird. Der Vermieter sichert zu, dass diese Videoüberwachung in jeder Weise den gesetzlichen Regelungen und Forderungen des Datenschutzes insbesondere der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Auf die vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages zur Kenntnis zu nehmende Datenschutzerklärung wird ausdrücklich für weitere Erläuterungen verwiesen.
4. Die bei Anmietung vereinbarte Boxengröße stellt keine zugesicherte Eigenschaft dar und unterliegt einer Toleranzabweichung von +/- 10%.
5. Die vom Vermieter bereitgestellte Box ist für Lagerzwecke angemessen temperiert und trocken.
6. Das Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude verboten.
7. Bei Übernahme der Box hat der Mieter eventuelle Schäden und Verunreinigungen unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden ab Mietbeginn dem Vermieter per Mail – [bwg-box@hallebwg.de](mailto:bwg-box@hallebwg.de) mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist, gilt die Box als im vertragsgemäßen Zustand übernommen.
8. Der Mieter ist bei Vertragsende zur besenreinen Übergabe verpflichtet. Bei verschmutzter Rückgabe der Box wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € je gemieteten Quadratmeter erhoben.
9. Dem Mieter ist der Zugang zur angemieteten Box im Mietzeitraum 24 Stunden am Tag möglich. Der Vermieter haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder zur Box wegen eines technischen Defekts oder höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich sein sollte. Schadensersatz- oder Mietminderungsansprüche entstehen dem Mieter in diesen Fällen nicht.
10. Es ist dem Mieter nicht gestattet, bei Begehung des Gebäudes und des Storage-Bereiches ihm fremden Personen Zutritt zu gewähren. Beim Passieren der elektronisch gesteuerten Türen muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass keine unbefugten Personen das Gebäude oder den Storage-Bereich betreten, wenn der Mieter mit seinem persönlichen Zugangscode die Türen öffnet.  
  
Erlangt der Mieter davon Kenntnis, dass unbefugte Personen sich Zutritt verschaffen, ist der Mieter dazu verpflichtet, unverzüglich das vom Vermieter beauftragte Sicherheitsunternehmen telefonisch, unter 0345/566623666 zu informieren. Soweit der Mieter die vorgenannte Information unterlässt, haftet er für alle hieraus resultierenden Schäden.
11. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn und/oder ihn begleitende Personen oder durch ihn zum Zutritt bevollmächtigte Personen entstehen.

12. Der Vermieter stellt für den Zeitraum des Be- und Entladens dem Mieter kostenlose Transporthilfen zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, die Transporthilfen nach Nutzung in den dafür vorgesehenen Bereich im Foyer des Selfstorage abzustellen. Nutzt der Mieter die vom Vermieter bereitgestellten Transporthilfen dauerhaft und enthält er diese mehr als 4 Stunden anderen Mietern vor, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer täglichen Nutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € bis maximal 400,00 €. Die Maximalgebühr wird ebenso bei dauerhafter Entwendung der Transporthilfe und/oder deren Totalschaden erhoben.
13. Für den Einsatz von Transporthilfen oder sonstiger Ausrüstung, die vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird, trägt der Mieter das Schadensrisiko. Der Vermieter sichert zu, dass die bereitgestellten Transporthilfen mangelfrei und gewartet sind.
14. Sollte durch unsachgemäße Handhabung der digitalen Zugangscodes oder der BWG-box App die Alarmanlage ausgelöst werden, wird durch den Vermieter eine Pauschalgebühr in Höhe von 75,00 € gegenüber den für die Alarmauslösung verursachenden Mieter erhoben. Der Mieter kann die Zahlung abwenden, soweit er nachweist, dass er nicht für die Alarmauslösung verantwortlich ist.
15. Für den Fall, dass der Mieter es unterlässt, sich im Ausgangsbereich des Gebäudes am deutlich gekennzeichneten Key-Pad abzumelden, trägt er die Kosten für die dann notwendig werdende Kontrolle durch das für den Objektschutz zuständige Sicherheitsunternehmen in Höhe von 75,00 €. Zudem haftet der Mieter in diesem Fall für alle aus der fehlenden Abmeldung resultierenden Schäden. Dem Mieter obliegt der Nachweis, dass die vom Vermieter in Rechnung gestellten Schäden nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.  
  
Die Nichtabmeldung stellt einen Verstoß gegen den geschlossenen Mietvertrag dar. Im Wiederholungsfall behält sich der Vermieter die Kündigung des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages vor.
16. Der Mieter hat seine Box vor Verlassen des Gebäudes zu verschließen. Der Vermieter haftet nicht, wenn der Mieter dem nicht nachkommt.
17. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unter Einhaltung einer angemessenen Frist Zutritt zur Box zu gewähren, um gegebenenfalls behördlich angeordnete Inspektionen oder notwendige Instandsetzungsarbeiten durchführen zu können.
18. Der Vermieter behält sich zur Abwendung von Gefahren oder Schäden für Leib und Leben von Personen sowie zur Abwendung von Schäden für das Gebäude das Recht vor, ohne Zustimmung des Mieters die jeweilig gemietete Box zu öffnen. Der Vermieter verpflichtet sich, in diesen Fällen den betroffenen Mieter unverzüglich ab Kenntnis von der Notwendigkeit der Öffnung der gemieteten Box per Mail zu informieren. Soweit zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren die gemietete Box unverzüglich geräumt werden muss, verpflichtet sich der Vermieter, mit den eingelagerten Gegenständen entsprechend umsichtig umzugehen, und sicher zu verwahren, bis die Box wieder genutzt werden kann. Soweit verfügbar, überlässt der Vermieter dem Mieter eine vergleichbare Box im Storage-Bereich. Für den Fall, dass die Schäden oder Risiken nicht beseitigt werden können, behält sich der Vermieter die Kündigung des geschlossenen Vertrages vor.
19. Der Mieter bestätigt, dass die eingelagerten Gegenstände in seinem Eigentum stehen bzw. ihm die Verfügungsgewalt über die Gegenstände durch Dritte übertragen wurde.
20. Der Mieter ist für den Zeitraum des Be- und Entladens seiner gemieteten Box berechtigt, auf den dafür auf dem Gelände vorgesehenen Stellflächen zu parken. Für unberechtigtes Parken wird eine Vertragsstrafe von 30,00 € je Fahrzeug und Vorgang erhoben.

21. Der Mieter ist verpflichtet, beim Be- und Entladen folgende Handlungsanweisungen einzuhalten:

- Auf dem Gelände des Vermieters gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- Das Befahren des Grundstücks mit LKW ist nicht gestattet.
- Das Be- und Entladen hat – soweit erforderlich – ausschließlich mit den vom Vermieter bereitgestellten Rollwagen zu erfolgen.
- Während des Aufenthalts auf dem Grundstück sind den Maßgaben der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) sowie dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Bundesrepublik Deutschland Folge zu leisten, dies gilt insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- Alle Fluchtwege, Gänge, Rampen, Ein- und Ausgänge sind stets freizuhalten.

22. Folgendes darf nicht eingelagert werden:

- unrechtmäßig erworbene Gegenstände
- Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Juwelen, Kunstobjekte, Sammlerstücke oder sonstige unersetzliche Gegenstände
- Lebewesen, Nahrungsmittel oder verderbliche Waren
- brennbare oder entzündliche Stoffe/Flüssigkeiten z. B. Gas, Farbe, Benzin, Lösungsmittel, Öl etc.
- Waffen, Sprengstoff, Munition, biologische Kampfstoffe, Feuerwerkskörper
- illegale Gegenstände oder Substanzen
- Chemikalien, radioaktive Stoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe
- Müll, einschließlich tierischer oder toxischer/gefährlicher Abfälle, Giftmüll, Asbest oder sonstige gefährliche Materialien
- toxische, entflammbare oder gefährliche Substanzen oder Präparate, die GHS-Piktogramme auf der Verpackung enthalten
- Geruch oder Emissionen absondernde Gegenstände oder Materialien
- jede Art von Akkumulatoren oder Gegenstände, die solche enthalten

23. Es ist nicht erlaubt:

- die Box unterzuvermieten.
- eine Tätigkeit auszuüben, die einer gewerblichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedarf. Ferner darf die Box nicht als Büro, Wohnung oder als Geschäftsadresse dienen. Gleichfalls darf das Gebäude sowie die gemietete Box nicht für Foto,- Film und Musikaufnahmen genutzt werden.
- Befestigungen jeglicher Art an Wand, Decke oder Boden anzubringen, etwaige Lüftungsanlage zu verstellen.
- in der Box elektrische Geräte anzuschließen, vorhandene elektrische Leitungen zu manipulieren, elektrische Geräte während der Abwesenheit des Mieters zu betreiben.
- Gegenstände einzulagern oder Tätigkeiten auszuüben, die eine unzumutbare Geräuschentwicklung hervorrufen.
- Gegenstände außerhalb des gemieteten Abteils, auf Gängen oder Fluren abzustellen/zu lagern (auch nicht vorübergehend).

24. Zusatzvereinbarungen oder mündliche Abreden bestehen nicht.

- Die Miete der ersten Mietperiode ist sofort bei Buchungsabschluss fällig.
- Die Mietzahlung für Folgeperioden muss vor Beginn der neuen Periode erfolgen.
- Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug ist der digitale Zugang zum Gebäude und zur Box ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges gesperrt. Die Sperrung wird unverzüglich aufgehoben, sobald der Mieter die offenen Beträge ausgleicht.
- Liegt der Mietbeginn innerhalb der letzten 7 Tage eines Monats, wird auch der Folgemonat für die Erstzahlung in Rechnung gestellt.
- Ein durch den Vermieter gewährter Rabatt erlischt mit dem Ende der zugrundeliegenden Begründung des Rabatts.
- Zahlungen werden zuerst auf sonstige Kosten und Nebenkosten, dann auf Zinsen und danach auf die Mietforderung angerechnet.
- Bei fälligen Forderungen kann der Vermieter Verzugszinsen entspr. § 288 BGB berechnen. Kann ein vom Mieter autorisierter Bankeinzug wegen fehlender Deckung nicht ausgeführt werden, fallen neben einer Mahnpauschale von 5,00 € eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € und die dem Vermieter entstandenen zusätzlichen Bankgebühren an. Gleichzeitig wird dem Mieter bis zur Begleichung der Forderung der Zugang zur gemieteten Box verwehrt.

- Es besteht Aufrechnungsverbot von Forderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter.
- Die eingelagerten Gegenstände unterliegen ausdrücklich dem Vermieterpfandrecht und dienen zur Besicherung der Forderung des Vermieters. Für den Fall, dass der Vermieter sein Vermieterpfandrecht geltend macht, ist er berechtigt die Box des Mieters zu öffnen und zu betreten.
- Der Mieter berechtigt den Vermieter einvernehmlich die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden eingelagerten Gegenstände nach Androhung und ergebnislosem Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Kalendertagen zur freihändigen Verwertung.
- Innerhalb dieser Frist kann der Mieter mitteilen, welche Gegenstände aus seiner Sicht nicht dem Vermieterpfandrecht unterliegen. Überschüsse aus der Verwertung stehen dem Mieter zu.

## 25. Vertragsbeendigung

- Der Mieter kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. In diesem Fall gilt der Vertrag 7 Kalendertage nach Kündigungseingang als beendet. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine abweichende Regelung oder Bindung an eine ausgewählte Laufzeit vereinbart wurde.
- Bei Kündigung wird die für nicht in Anspruch genommene Mietzeit gezahlte Miete innerhalb von maximal 14 Tagen per Überweisung zurückerstattet.
- Der Vermieter ist berechtigt, mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- Der Vermieter hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die in den Punkt 21 bis 23 geregelten Verpflichtungen verstoßen wird, oder der Mieter sich mit der Mietzahlung für mindestens zwei Mietperioden in Verzug befindet.
- Wird nach der Kündigung oder Beendigung der Mietzeit die Box vom Mieter nicht fristgerecht geräumt, haftet der Mieter, falls der Vermieter diese Box bereits nachvermietet hat, für die sich aus der Vorenthaltung der Box ergebenden Verluste. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung mindestens in der Höhe der vereinbarten Miete verpflichtet. Dem Vermieter steht das Vermieterpfandrecht zu.
- § 545 BGB – stillschweigende Verlängerung - wird ausgeschlossen.
- Bei Kündigung vor Beginn des Mietzeitraumes wird eine Verwaltungspauschale von 20,00 € erhoben.

26. Die eingelagerten Gegenstände werden vom Vermieter gegen Feuer- Wasser- und Einbruchdiebstahl bis zu einer Höhe von 1.000,00 € versichert. Bei fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten erlischt der Versicherungsschutz. Die Lagerung von Gegenständen, deren Wert höher liegt, erfolgt auf Risiko des Mieters und kann durch eine private Versicherung durch den Mieter abgesichert werden.

27. Alle Mitteilungen des Vermieters haben an die vom Mieter angegebene Emailadresse in Textform zu erfolgen. Alle Erklärungen des Mieters gegenüber dem Vermieter haben ebenfalls in Textform zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

28. Das Vertragsverhältnis geht beiderseits auf den Rechtsnachfolger über.

29. Der Vermieter behält sich Preiserhöhungen für zukünftige Vermietungen vor.

30. Zusatzvereinbarungen oder mündliche Abreden bestehen nicht.

31. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Halle (Saale).

32. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch wirksame, die dem wirtschaftlichen Sinn am ehesten entsprechen, zu ersetzen.

33. Aus Gründen des Leseflusses wird im vorstehenden Text die männliche Sprachform als geschlechtsneutrale Sprachform genutzt. Die Bezeichnungen gelten gleichwohl für m/w/d.